

Richtlinien zur Verleihung des Titels Chordirektor BMCO

§1 Zweck

1. Der Titel „Chordirektor BMCO“ (bis 2019 „Chordirektor BDC“, zuvor bis 2012 „Chordirektor ADC“) wird als Auszeichnung für hervorragende künstlerische Leistungen im Bereich der Chorleitung durch den Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. verliehen.

Wird der Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten der Titel und die jeweilige Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

2. Der Titel kann nur Chorleitern verliehen werden, die persönlich oder deren Chor einer der folgenden Mitgliedsorganisationen des Bundesmusikverbandes Chor & Orchester angehören:
 - ACHORDAS e.V.
 - Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV)
 - Arbeitsgemeinschaft Freier Chorverbände (AGFC)
 - Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V. (AMJ)
 - Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (CEK)
 - Deutsche Chorjugend e.V. (DCJ)
 - Deutscher Chorverband e.V. (DCV)
 - Deutscher Chorverband PUERI CANTORES e.V.
 - Internationaler Arbeitskreis für Musik e.V. (IAM)
 - Verband Deutscher KonzertChöre e.V. (VDKC)

§ 2 Bedingungen für die Verleihung

1. Der Titel „Chordirektor BMCO“ wird an Chorleiter verliehen, die in der Regel eine zehnjährige erfolgreiche Tätigkeit nachweisen und innerhalb dieses Zeitraums durch regelmäßige öffentliche Aufführungen hinsichtlich Programmgestaltung, Einstudierung und Interpretation überdurchschnittliche Leistungen erzielt haben.
2. Als überdurchschnittliche Leistungen sind anzusehen:
 - a. Programme, die der Spezifik der Chorbesetzung entsprechen (vgl. Kategorien des Deutschen Chorwettbewerbs¹) und anspruchsvolle A-Cappella-Werke und/oder instrumental begleitete Kompositionen enthalten. Wo programmatisch möglich, sollte das zeitgenössische Musikschaffen einen angemessenen Anteil haben.
 - b. Einstudierungen, welche die besondere Qualität des Bewerbers als Chorleiter nachweisen, und profilierte Interpretationen, die der Stilistik der Werke gerecht werden.

¹ Die Kategorien des Deutschen Chorwettbewerbs sind (Stand 2019): Erwachsenenchöre (Gemischte Chöre, Frauenchöre, Männerchöre), Jugendchöre (Gemischte Chöre, Mädchenchöre), Knabenchöre, Kinderchöre, Chöre der populären Chormusik (Jazz-, Pop-, Gospel-, Barbershop-Chöre)

3. Die entsprechenden Leistungen sind in der Regel in einem öffentlichen Konzert, gegebenenfalls zusätzlich durch eine Chorprobe, nachzuweisen, die ein von der Prüfungskommission benannter Gutachter besucht.
4. Ist das öffentliche Konzert ein Gemeinschaftskonzert, dann muss die Leistung des Chores des Bewerbers deutlich erkennbar und bewertbar sein. Der überwiegende Anteil des Programms muss vom Chor des Bewerbers gestaltet werden.

§ 3 Antrag auf Verleihung

1. Den Antrag auf Verleihung des Titels „Chordirektor BMCO“ stellt der Bewerber selbst oder ein Dritter für ihn schriftlich über eine der Mitgliedsorganisationen. Im Falle der Bewerbung durch einen Dritten muss die Einverständniserklärung des Bewerbers vorliegen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Lebenslauf,
 - b. Angaben über die musikalische Ausbildung und die Chorleitertätigkeit des Bewerbers, gegebenenfalls Zeugnisse und Referenzen in Form von beglaubigten Fotokopien,
 - c. Nachweise über den Zeitraum der Chorleitertätigkeit und Programme von öffentlichen Aufführungen,
 - d. eine CD-, DVD- oder YouTube-Einspielung,
 - e. Programm und Termin der nächsten Aufführung von Chorwerken.
3. Zur Vorbereitung der öffentlichen Aufführung nach §2 Absatz 3 und 4 steht maximal ein Jahr zur Verfügung.

§ 4 Prüfungskommission

1. Über die Zuerkennung des Titels „Chordirektor BMCO“ entscheidet eine Prüfungskommission, die aus sieben Chorfachleuten besteht, von denen mindestens fünf den Mitgliedsorganisationen des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V. angehören müssen.
2. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat Chor des Bundesmusikverbands berufen.

§ 5 Prüfungsverfahren

1. Das Prüfungsverfahren ist wie folgt festgelegt:
 - a. Die Geschäftsstelle des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V. stellt fest, ob die unter §3 geforderten Unterlagen vollständig vorliegen und für die Durchführung des Verfahrens ausreichen, und leitet die Unterlagen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weiter.

- b. Der Vorsitzende der Prüfungskommission beurteilt, ob der Bewerber die unter §2 genannten Bedingungen erfüllen kann und ob die Bewerbung angenommen wird.
- c. Der Vorsitzende der Prüfungskommission beauftragt in der Regel einen Sachverständigen, der die vom Bewerber vorgeschlagene öffentliche Aufführung anonym besucht und für die Prüfungskommission ein Gutachten erstellt, das nur der Prüfungskommission schriftlich vorgelegt wird.
- d. Die Prüfungskommission berät und entscheidet darüber, ob der Titel „Chordirektor BMCO“ zuerkannt wird.
- e. Der Bewerber wird von der Geschäftsstelle des Bundesmusikverbandes über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens informiert.

§ 6 Ergebnis des Prüfungsverfahrens

1. Wird der Titel „Chordirektor BMCO“ dem Bewerber zuerkannt, erhält er eine Urkunde, die vom Vorsitzenden des Fachbereichs Chor des Bundesmusikverbandes Chor & Orchester e.V. und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist.

Der Bewerber bemüht sich um einen würdevollen Rahmen, bei dem Urkunde überreicht wird. Die Geschäftsstelle wird vom Bewerber über diesen Rahmen informiert, und entsprechende Pressemitteilungen und Bildmaterial werden ihr kostenfrei und mit allen Rechten zur Weiterverwertung zur Verfügung gestellt.

2. Findet die Bewerbung um den Titel keine Zustimmung, werden dem Bewerber wesentliche Begründungen, jedoch nicht das Gutachten mitgeteilt. Eine zweite Bewerbung kann frühestens nach zwei Jahren eingereicht werden.
3. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird den Mitgliedsorganisationen des Fachbereichs Chor mitgeteilt. Es ist nicht anfechtbar.

§ 7 Kosten

Für das Prüfungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 250,00 erhoben. Davon sind EUR 75,00 bei der Antragstellung fällig; EUR 175,00 werden bei Annahme der Bewerbung in Rechnung gestellt. Die Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 29. März 2019 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 26. September 2012.

dr/11.12.2019